

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Rahlstedt 11

Vom

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 11 für das Plangebiet Schöneberger Straße ab Wilmersdorfer Straße - Verbindung zwischen Schöneberger Straße und Kielkoppel - Kielkoppel bis zur Straße Baben de Heid (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

Die Schöneberger Straße muß verbreitert und die Verlängerung ausgebaut werden, um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist etwa 35 000 qm groß. Das gesamte Plangebiet wird für Straßenflächen benötigt. Neu zu erwerben sind etwa 20 500 qm.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Vorgartenflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Kosten entstehen durch den Erwerb der neuen Flächen, soweit diese noch nicht im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg sind, und durch den Ausbau des Straßenzuges.

Die neu zu erwerbenden Flächen können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.